

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt.

Die Anregungen und Bedenken, die sich aus den gestellten Fragen aus der Einwohnerfragestunde zu TOP 4.2 ableiten, werden in die weitere Bauleitplanung mit einbezogen. Die Fragen werden darüber hinaus auch an die Mitglieder der Ratsversammlung weitergeleitet.

Frau Bühse gibt folgende **Anregungen** und bittet um Prüfung folgender Punkte:

1. Möglichkeiten von Solaranlagen
2. Touristische Nutzung der gegenüberliegenden Fläche „Entwicklungsfläche Nord/A 7“ für PKW-Fahrer (Bed & Breakfast)
3. Akquisition der Fördermittel aus dem INTERREG-IVA-Programm der EU
 - 3.1 Tourismus
 - 3.2 Logistik
 - 3.3 Klimaschutz

Beschluss:

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegende Drucksache:

1. Der Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster ist für das in den Stadtteilen Einfeld und Gartenstadt gelegene Gebiet östlich der BAB A 7 zwischen der L 328, der K 1 und dem Baggersee wie folgt zu ändern:

Anstelle von Fläche für Wald und Flächen für die Landwirtschaft sind gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen darzustellen.

2. Das Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan 1990 der Stadt Neumünster ist für das Gebiet westlich der BAB 7 zwischen der BAB-Anschlussstelle Nord, der K 1 und der Stadtgrenze abzuschließen:

Anstelle der vom Innenminister im Genehmigungsverfahren versagten Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Fernfahrer-Rastanlage“ auf der anderen Seite der Autobahn ist eine Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich vor allem auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Umwelt, Oberflächenentwässerung, Immissionsschutz und Naherholung beziehen.

4. Es ist eine Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen; die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu informieren und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
5. Bedingt durch die Größe des Änderungsgebietes und der vorgesehenen Änderungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist der Landschaftsplan der Stadt Neumünster zu ändern; dabei ist der Landschaftsplan an die bisher durchgeführten Flächennutzungsplanänderungen anzupassen.
6. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
7. Die zukünftigen Bauflächen sind aus dem Landschaftsschutzgebiet "Stadtrand Neumünster" zu entlassen.
8. Die Aufstellung eines Satzung zur Begründung eines Vorkaufsrechts an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zu prüfen.